



# **ORTSRECHT DER GEMEINDE KÜHLENTHAL**

**Verordnung über das Anbringen von  
Anschlägen und Plakaten und über die  
Darstellung durch Bildwerfer der  
Gemeinde Kühleenthal**

**(Plakatierungsverordnung)**



## INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1 Beschränkung von Anschlägen .....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3 Ausnahmen .....	3
§ 4 Ordnungswidrigkeiten .....	4
§ 5 Inkrafttreten .....	5

# Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kühleenthal



Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Kühleenthal folgende Verordnung:

## § 1 Beschränkung von Anschlägen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur unter bestimmten Vorgaben angebracht werden:

a) **Gewerbliche Plakatierung**

Eine gewerbliche Plakatierung (max. 5 Plakate bis DIN A 0) darf nur an den von der Gemeinde Kühleenthal zugelassenen Anschlagflächen, welche sich außerhalb der Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 befinden, angebracht werden.

b) **Vereinsplakatierung**

**(nicht gewerblicher Art – gilt auch für nicht örtliche Vereine)**

Im Bereich der Gemeinde Kühleenthal dürfen max. 5 Vereinsplakate (nicht gewerblicher Art) pro Veranstaltung zusätzlich auf Plakatständern außerhalb der Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 angebracht werden.

c) **Bildwerfer**

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf im Auftrag der Gemeinde Kühleenthal vorgeführt werden.

(2) Die genehmigten Werbemittel müssen spätestens innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

# Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kühenthal



(3) Für diese Verordnung werden für die folgenden Bereiche Plakatierungsverbotszonen, wie in Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlich, festgelegt:

- ▲ im gesamten Bereich der Dorfmitte in der Hauptstraße von Hausnummer 21 bis Hausnummer 33, dem Schmutterweg 4 bis zur Einmündung in die Hauptstraße und der Straße „Am Anger“ von Hausnummer 6 bis zur Einmündung in die Hauptstraße
- ▲ im Bereich der Kath. Pfarrkirche in der Hauptstraße von Hausnummer 3 bis Hausnummer 11
- ▲ im Bereich des Kindergarten in der Straße „Am Sportplatz“, sowie in der Hauptstraße von Hausnummer 47 bis Hausnummer 59
- ▲ im Bereich der „Neuen Bergstraße“ von Ortseingang bis zur Einmündung „Alte Bergstraße“

## § 3 Ausnahmen

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind

- (a) Bekanntmachung, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und
- (b) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch öffentliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind **Wahlplakate und ähnliche Werbemittel**, welche an beweglichen Wahlplakatständern in einer **maximalen Anzahl von 5 Stück** pro Antragsteller angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
- c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
  - Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

# Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kühenthal



- (3) Für die Ausnahmen von der Beschränkung gemäß Abs. 1 und 2 finden die Regelungen der Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 ebenso Anwendung. Diese Regelung gilt auch für Großplakate (über DIN A0).
- (4) Diese Werbemittel müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (5) Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen entgegen dem Verbot des § 1 Abs. 1 auch an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Diese Anschläge sind jedoch spätestens eine Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (6) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, Anschläge innerhalb der Plakatierungsverbotszonen anbringt oder anbringen lässt,
  2. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, mehr als 5 Plakatständer aufstellt,
  3. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3, Plakate ohne Genehmigungsstempel aufstellt,
  4. entgegen § 1 Abs. 1 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
  5. entgegen § 1 Abs. 2 die öffentlichen Anschläge nicht spätestens eine Woche nach der Veranstaltung entfernt,
  6. entgegen § 3 Abs. 4 die öffentlichen Anschläge nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Wahltag oder Veranstaltungstag entfernt.

# Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kühenthal



## § 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Kühenthal, den 27.07.2017

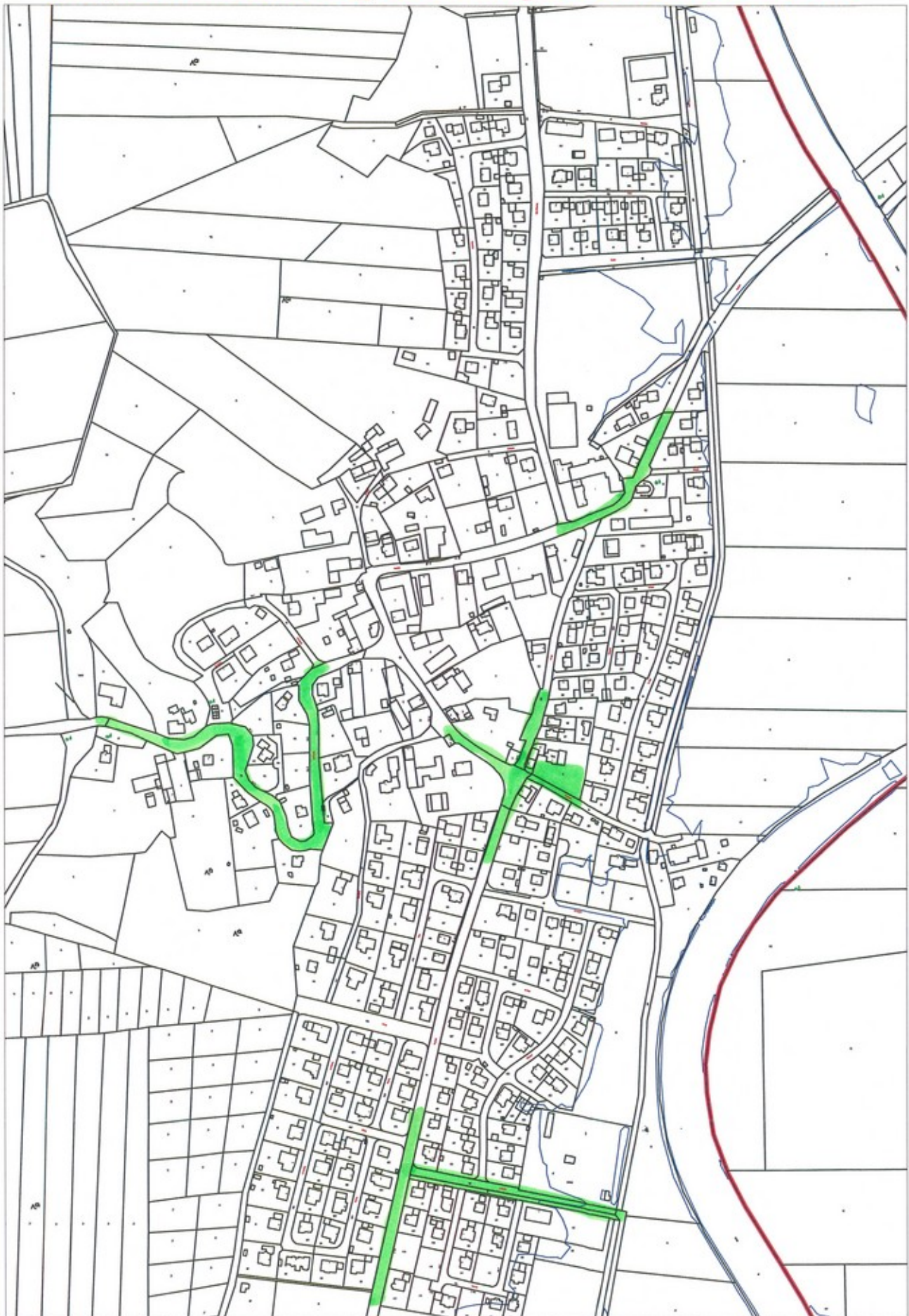
**gezeichnet**

Iris Harms  
Erster Bürgermeisterin

(Siegel)



## Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung der Gemeinde Kühnlenthal



Vgem. Nordendorf

Maßstab: 1:5000

**Plakatierungsverbotszonen gemäß § 2 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung**



**GEMEINDE KÜHLENTHAL**  
MITGLIED DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
NORDENDORF



## **BEKANNTMACHUNG:**

Der Gemeinderat Kühleenthal hat in seiner Sitzung vom **25.07.2017** den Neuerlass der

### **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Gemeinde Kühleenthal**

#### **(Plakatierungsverordnung)**

beschlossen.

Diese **Verordnung** tritt **eine Woche nach** ihrer **Bekanntmachung in Kraft**.

Sie liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle der **Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf**, Schäfflerstraße 6, Nordendorf, 1. Obergeschoß, Zimmer-Nr. 1.7 und in der **Gemeindekanzlei Kühleenthal**, Schmutterweg 1, Kühleenthal, zu den allgemeinen Amtsstunden der Ersten Bürgermeisterin für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Kühleenthal, den 27.07.2017

**gezeichnet**

**Iris Harms**  
Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

**Hinweis für die amtliche  
Bekanntmachung**

Aushang an der Gemeindetafel

**Angeschlagen: 27.07.2017**

**Abgenommen: 28.08.2017**